



STELLUNGNAHME zur Anfrage		Vorlage Nr.:	2016/0546	
Stadtrat Marc Bernhard (AfD) Stadtrat Dr. Paul Schmidt (AfD)		Verantwortlich:	Dez. 3	
vom: 07.09.2016				
Fehler bei der Besetzung der Stelle der unabhängigen Behindertenbeauftragten?				
Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Gemeinderat	25.10.2016	17	X	

Vorbemerkung:

Das Landesbehindertengleichstellungsgesetz Baden-Württemberg (L-BGG) verpflichtet die Stadt- und Landkreise, eine Beauftragte/einen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen zu bestellen (§ 15 Abs. 1 L-BGG). Es obliegt dabei der Kommune beziehungsweise dem Landkreis, eine hauptamtliche oder ehrenamtliche Besetzung der Stelle festzulegen. Mit Beschluss vom 15.12.2015 hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe diese Stelle geschaffen und sich dabei einstimmig für eine hauptamtliche Besetzung mit der Möglichkeit einer Stellenteilung für Menschen mit Behinderung entschieden. Somit ist für die Stellenbesetzung erforderlich, dass die ausgewählte Person – je nach persönlichen Voraussetzungen – ein Arbeits- oder Beamtenverhältnis mit der Stadt Karlsruhe eingeht oder sich bereits in einer solchen Rechtsbeziehung mit der Stadt befindet.

Insoweit obliegt auch der Stadt Karlsruhe als (künftigem) Arbeitgeber oder Dienstherrn die Durchführung des Auswahlverfahrens. Die Stelle ist organisatorisch als Stabsstelle bei der Sozial- und Jugendbehörde (SJB) angesiedelt und arbeits- beziehungsweise dienstrechtlich der SJB-Leitung unterstellt, in fachlicher Hinsicht jedoch – wie auch in § 15 Abs. 1 L-BGG gefordert – unabhängig und weisungsfrei.

Zu den einzelnen Fragen

1 a) Aus welchen Personen war das Auswahlgremium für die o. g. Stellenbesetzung zusammengesetzt (Namen)?

Dem Auswahlgremium gehörten an:

- die Leitung der SJB,
- die Leitung des Sachgebiets Personalwesen der SJB,
- die Vorsitzende des Beirats für Menschen mit Behinderung (BMB),
- die stellvertretende Vorsitzende des örtlichen Personalsrats der SJB,
- der örtliche Schwerbehindertenvertreter der SJB,
- eine externe Diplom-Psychologin und Personalberaterin, die in die konzeptionelle Vorbereitung, die Durchführung und die Nachbereitung des Auswahlverfahrens eingebunden war.

1 b) Wie viele davon sind städtische Mitarbeiter, wie viele der restlichen sind Auftragnehmer der Stadt?

Vier Personen des Auswahlgremiums sind städtische Mitarbeitende, die externe Psychologin ist Auftragnehmerin der Stadt.

2) Warum wurden nicht mehr Funktionsträger von Interessensgruppen Behinderter ins Auswahlgremium aufgenommen?

Bei der Stadt Karlsruhe setzen sich die Gremien zur Personalauswahl üblicherweise zusammen aus dem/der Fachvorgesetzten, einem Vertreter/einer Vertreterin der örtlichen Personalstelle sowie jeweils einem Vertreter/einer Vertreterin der Interessensvertretungen (Personalrat, Gleichstellungsbeauftragte, Schwerbehindertenvertretung).

Bei diesem Auswahlverfahren war außerdem die Vorsitzende des BMB Mitglied der Auswahlkommission. Die Hinzuziehung externer Interessensvertretungen zu Stellenbesetzungsverfahren ist bei der Stadt Karlsruhe allerdings nicht üblich, sondern wurde in diesem Fall ausnahmsweise so praktiziert, um dem besonderen Interesse des BMB an diesem Verfahren Rechnung zu tragen. Die Vorsitzende des BMB ist im Hauptamt Mitarbeiterin der Stadt Karlsruhe, war aber nicht als solche, sondern als ehrenamtliches Mitglied des BMB am Verfahren beteiligt.

Damit eine objektive und zuverlässige Personalauswahl gewährleistet ist, werden bei der Stadt Karlsruhe nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in der Personalauswahl entsprechend geschult sind, in den Auswahlgremien bei Stellenbesetzungsverfahren eingesetzt. Diese Voraussetzung erfüllen alle Mitglieder der Auswahlkommission.

Darüber hinaus ist bei der Besetzung der Auswahlkommission aber auch die Erkenntnis zu berücksichtigen, dass ein Vorstellungsgespräch von Bewerbenden als umso angenehmer erlebt wird, je weniger Personen daran beteiligt sind. Deshalb bestehen die Auswahlgremien bei der Stadt Karlsruhe in der Regel aus zirka vier bis fünf Personen.

3 a) Wurde die Stelle als Stelle eines von der Stadtverwaltung unabhängigen Behindertenbeauftragten ausgeschrieben?

Die Ausschreibung der Stelle erfolgte mit dem in der Anlage beigefügten Text. Eine Abhängigkeit der Stelle von der Stadt besteht in arbeits- beziehungsweise dienstrechtlicher Hinsicht, da es sich um eine hauptamtliche Funktion handelt. Die gesetzlich geregelte Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit der Stelle wird dadurch nicht berührt.

3 b) War das Anforderungsprofil der Stellenausschreibung durch den Inhalt der Regelungen des Landes zur Einführung der Stelle der unabhängigen Behindertenbeauftragten vorgegeben?

Nein. Die Aufgaben des/der kommunalen Behindertenbeauftragten – und damit die Grundlage für die Erstellung des Anforderungsprofils – sind in § 15 L-BGG festgelegt. Weitere Vorgaben enthält die Verwaltungsvorschrift „Kommunale Behindertenbeauftragte“, wonach beispielsweise, auch „Wissen über die bestehenden administrativen, politischen und sozialen Strukturen auf Stadtkreisebene“ zum Mindestanforderungsprofil für hauptamtliche Behindertenbeauftragte zählt.

3 c) Falls ja, in wie weit wurde in der Stellenausschreibung von dieser Vorgabe abgewichen?

Entfällt.

3 d) War die Stelle in der Ausschreibung mit einem von der Stadt abhängigen Beschäftigungsverhältnis gekoppelt?

Ja. Siehe auch Vorbemerkung und Ziffer 3 a).

- 3 e) Konnte ein Bewerber die ausgeschriebene Stelle bekommen, ohne sich gleichzeitig durch die Annahme einer zweiten, städtischen Stelle von der Stelle abhängig zu machen?**

Da es sich um eine hauptamtliche Funktion handelt, geht der oder die Bewerbende ein Arbeits- oder Dienstverhältnis mit der Stadt ein beziehungsweise steht bereits in einem solchen Rechtsverhältnis mit der Stadt. Siehe auch Vorbemerkung und Ziffer 3 a).

- 4 a) Befindet sich die erfolgreiche Bewerberin nun neben ihrem Amt als unabhängige Behindertenbeauftragte noch in einem von der Stadt abhängigen Beschäftigungsverhältnis?**

Ja. Siehe Vorbemerkung sowie Ziffern 3 a) und 3 e).

- 4 b) Wurden ihr Zusagen gemacht, nach Ausscheiden aus dem Amt als unabhängige Behindertenbeauftragte wieder in ein städtisches Beschäftigungsverhältnis übernommen zu werden?**

Entfällt.

- 5 a) Wurden beim Besetzungsverfahren der Stelle der/des unabhängigen Behindertenbeauftragten Fehler gemacht?**

Nein. Das Auswahlverfahren wurde mit großer Sorgfalt konzipiert und durchgeführt. Fehler sind nicht ersichtlich.

- 5 b) Kann nach diesem Verfahren davon ausgegangen werden, dass die jetzige Stelleninhaberin tatsächlich unabhängig von der Stadtverwaltung ist?**

Siehe 3 a).

- 5 c) Ist das angewendete Auswahlverfahren gerichtsfest, auch im Hinblick auf die Zusammensetzung des Auswahlgremiums, den verwendeten Ausschreibungstext und die bei der Einstellung vereinbarten Nebenabreden?**

Ziel eines Personalauswahlverfahrens ist es, die am besten geeignete Person für die jeweilige Aufgabe zu gewinnen. Dabei muss jedes Verfahren gewissen Standards für die Personalauswahl genügen, also sorgfältig, fair, chancengerecht und an objektiven Kriterien ausgerichtet sein und den rechtlichen Anforderungen entsprechen.

Deshalb orientiert sich die Stadt Karlsruhe bei der inhaltlichen Gestaltung von Auswahlverfahren an aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen. Die einzelnen Schritte des Auswahlverfahrens werden mit Sorgfalt geplant und durchgeführt. Dies war auch bei diesem Stellenbesetzungsverfahren der Fall, bei dem außerdem eine Diplom-Psychologin und erfahrene Personalberaterin dem Auswahlgremium bei der konzeptionellen Vorbereitung, der Durchführung und der Nachbereitung des Auswahlverfahrens unterstützte. Nach Abschluss des Auswahlverfahrens entschied sich das Gremium einstimmig für die ausgewählte Bewerberin.